

**Bekanntmachung der Landesregulierungs-  
behörde beim Ministerium für Umwelt, Klima  
und Energiewirtschaft Baden-Württemberg**

**Teilaufhebung der Festlegung**

**– Vorgaben von zusätzlichen Bestimmungen  
für die Erstellung und Prüfung von  
Jahresabschlüssen und Tätigkeitsabschlüssen  
nach § 6b EnWG im Gasbereich –**

Vom 4. Oktober 2024 – Az. UM49-4455-18/14 –

Gemäß § 29 Abs. 1 und 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i. V. m. § 6b Abs. 6 EnWG, § 48 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) hat die Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg (LRegB) beim Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg am 04.10.2024, soweit sie für Betreiber von Gasverteilernetzen in Baden-Württemberg nach § 54 Abs. 2 EnWG zuständig ist, verfügt:

1. Die Tenorziffer 7 Absatz 1 der Festlegung »Vorgaben von zusätzlichen Bestimmungen für die Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen und Tätigkeitsabschlüssen nach § 6b EnWG im Gasbereich« vom 09.06.2023 (Az.: UM49-4455-18/7) wird insoweit aufgehoben, als sich daraus die Verpflichtung ergibt, den Prüfungsbericht nebst Ergänzungsbänden spätestens bis zum Ablauf von neun Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres bei der LRegB einzureichen.
2. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen dieser Festlegung unverändert.

GABl. S. 695

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde zulässig. Sie ist binnen einer mit der Zustellung der Entscheidung beginnenden Frist von einem Monat bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Stuttgart mit Sitz in Stuttgart, einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat ab Einlegung der Beschwerde. Sie kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird. Ferner muss sie die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt.

**Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für Beschwerden der verfahrensbeteiligten Bundesnetzagentur.**

**Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).**

**Über die Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht Stuttgart.**

*Hinweis: Die vollständige Festlegungsentscheidung ist auf der Internetseite der Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg – [www.versorger-bw.de](http://www.versorger-bw.de) – abrufbar. Die Festlegungsentscheidung gilt mit dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg zwei Wochen verstrichen sind.*

**MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR MIGRATION**

**Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums  
zur Änderung der Verwaltungsvorschrift über  
die Zustimmungsvorbehalte der Regierungs-  
präsidien bei ausländerrechtlichen Entschei-  
dungen der unteren Ausländerbehörden**

Vom 9. September 2024 – Az.: JUMRV-1310-27/1 –

Bezug: Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Zustimmungsvorbehalte der Regierungspräsidien bei ausländerrechtlichen Entscheidungen der unteren Ausländerbehörden vom 19. Oktober 2020 – Az.: 4-1310/42 – (GABl. S. 758)

Die im Bezug genannte Verwaltungsvorschrift wird wie folgt geändert:

**I.**

1. Nummer 1 a) gg) wird aufgehoben.
2. Nummer 1 b) wird aufgehoben.
3. Nummer 2 wird aufgehoben.
4. Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 2 und 3.
5. In der neuen Nummer 2 wird das Wort »Innenministerium« durch das Wort »Justizministerium« ersetzt.
6. In der neuen Nummer 3 wird die Angabe »30. November 2027« durch die Angabe »31. Oktober 2031« ersetzt.

**II.**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. November 2024 in Kraft.

GABl. S. 695